

A. Gesetzesinfos

1. EU-Verordnung zum Europäischen Gesundheitsdatenraum

Der Rat der EU hat am 21. Januar 2025 die Verordnung über den Europäischen Gesundheitsdatenraum final angenommen. Die Verordnung soll den Austausch von und den Zugang zu Gesundheitsdaten auf EU-Ebene erleichtern und ist Bestandteil der Europäischen Datenstrategie. Der Gesundheitsdatenraum soll Einzelpersonen den Zugang zu ihren personenbezogenen, elektronischen Gesundheitsdaten und ihre Kontrolle über diese Daten verbessern. Gleichzeitig soll die Verwendung bestimmter Daten für Forschungs- und Innovationszwecke erleichtert werden. Die EU-Mitgliedsstaaten sind verpflichtet, eine Stelle für digitale Gesundheit einzurichten. Diese überwacht die Umsetzung der Bestimmungen. Nach förmlicher Unterzeichnung der Verordnung durch Rat und EU-Parlament tritt sie am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der EU in Kraft.

2. Einwilligungsverwaltungsverordnung kommt 2025! Consent-Banner adé

Voraussichtlich zum 01-04-2025 tritt die Einwilligungsverwaltungsverordnung in Kraft. Die geregelte Einwilligungsverwaltung soll es Webseiten-Besuchern ermöglichen ihre Einwilligungsentscheidungen dauerhaft speichern und verwalten zu können und diese bei Bedarf an die Anbieter digitaler Dienste zu übermitteln. Im Idealfall müssen User nur einmal Ihre Bereitschaft zu einem einwilligungsbedürftigen Trackings erklären und bleiben langfristig von weiteren Einwilligungsabfragen verschont. Damit soll sichergestellt werden, dass informierte Entscheidung getroffen werden können, ohne durch irreführende Gestaltungen von Consent-Bannern beeinflusst zu werden.

B. DSGVO

1. Strafanzeige als technisch-organisatorische Maßnahme nach Hackerangriff

Eine Strafanzeige ist im Fall eines Hackerangriffs grundsätzlich eine sinnvolle technisch-organisatorische Maßnahme des Verantwortlichen, so das BayLDA. – LINK -

2. Schwärzen und Entfernen als Technisch Organisatorische Maßnahme

Vor der Weitergabe oder Veröffentlichung eines Dokuments oder eines Bildes sind diese personenbezogenen Daten zu identifizieren und je nach Sachverhalt zu entfernen bzw. zu schwärzen. Schwärzen stellt dabei eine sogenannte technische und organisatorische Maßnahme (TOM) dar. Es ist wichtig, technisch korrekt zu schwärzen. Häufig werden Textstellen zwar optisch überdeckt, bleiben jedoch durch einfache Maßnahmen weiterhin lesbar, oder unscharf gemachte Bilder lassen sich zum Beispiel mittels Künstlicher Intelligenz wieder rekonstruieren. Solche Fehler können zur Verletzung des Schutzes personenbezogener

Daten führen und eine Meldepflicht an die Datenschutzaufsichtsbehörden auslösen. Wie datenschutzkonformes Schwärzen von Dokumenten und Bildern geht, hat die Datenschutzstelle Liechtenstein auf ihrer Internetseite beschrieben. – LINK -

3. Information „Fotografieren in Kindertagesstätten“

Der Hmb BfDI veröffentlicht Informationen zu Bild-, Ton- und Videoaufnahmen in der pädagogischen Arbeit von Kindertagesstätten. – LINK -

4. FAQ für gesetzlich Versicherte zur ePA für alle

Der LfD Nds veröffentlicht ein FAQ zu Datenschutzfragen im Hinblick auf die ePA für alle. Die FAQ bieten Patienten und gesetzlich Versicherten Antworten zur ePA für alle. - LINK -

C. Urteile und Beschlüsse von Gerichten

1. Entschuldigung kann als Schadensausgleich ausreichen

Der EuGH bestätigte erneut, dass ein Verstoß gegen die DSGVO nicht automatisch einen Schadensersatzanspruch begründet. Vielmehr müssten weitere Voraussetzungen erfüllt sein. Die Richter stellten zudem fest, dass eine Entschuldigung unter Umständen ausreichen kann, um einen immateriellen Schaden vollständig auszugleichen. Ein finanzielles Interesse bestehe dann nicht mehr. EuGH, Urt. v. 04.10.2024, Az.: C 507/23.

2. Exzessive Anfragen an Datenschutzbehörden

Der EuGH hat mit Urteil vom 09-01-2025, Az.: C-416/23 die Kriterien beschrieben, wann „exzessive Anfragen“ eine Missbrauchsabsicht eines Beschwerdeführers begründen können. Alleine die Anzahl der Beschwerden ist kein ausreichendes Kriterium.

3. Nur notwendige Daten erfassen

Die Geschlechtsidentität eines Kunden ist keine für den Erwerb eines Fahrscheins erforderliche Angabe. Die Erhebung von Daten hinsichtlich der Anrede der Kunden ist nicht objektiv unerlässlich, insbesondere wenn sie darauf abzielt, die geschäftliche Kommunikation zu personalisieren, so der EuGH mit Urteil vom 09-01-2025, Az.: C-394/23.

4. DSGVO-Auskunftsklage ohne vorherige außergerichtliche Geltendmachung unzulässig

Eine auf Auskunftserteilung gemäß Art. 15 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) gerichtete Klage ist mangels Beschwer grundsätzlich unzulässig, wenn es an einem dem Klageverfahren vorausgehenden außergerichtlich gestellten Antrag auf Auskunftserteilung fehlt, so der BFH mit Urteil vom 12-11-2024, Az.: IX R 20/22.

Aber Achtung: Das Auskunftsrecht nach Art. 15 DSGVO ist inhaltlich nicht mit einem Akteneinsichtsrecht identisch.

5. Email Transportverschlüsselung (nicht) ausreichend

Eine Rechnung über 15.000 Euro wurde per E-Mail an einen privaten Auftraggeber gesendet. Auf dem Weg wurde die Rechnung so manipuliert, dass die Zahlung an Kriminellen erfolgte. Unternehmen müssen ein angemessenes Sicherheitsniveau gewährleisten, wenn sie Rechnungen und andere sensible Daten per E-Mail versenden, so das OLG Schleswig-Holstein Nach Ansicht des Gerichts reicht eine reine Transportverschlüsselung nicht aus; vielmehr sei eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung erforderlich. OLG Schl-Holst, Urteil vom 18.12.2024, Az.: 12 U 9/24.

6. Emailsicherheit

Das LG Rostock hat mit Urteil vom 20.11.2024, Az. 2 O 450/24 Aussagen zur Emailsicherheit gemacht. Es ist bekannt, dass Übertragungswege von Emails unsicher und anfällig für externe Angriffe sind. Wird der Email-Verkehr zwischen den Parteien genutzt, existieren aber grundsätzlich keine Vorgaben für Sicherheitsvorkehrungen. Eine Pflichtverletzung lässt sich nach derzeitigem Stand auch nicht ohne Weiteres aus den Vorschriften der DSGVO ableiten, weil diese sich vom Anwendungsbereich auf den Schutz personenbezogener Daten bezieht.

7. Verzug bei Auskunftserteilung

Ein Auskunftsverlangen der betroffenen Person an den Verantwortlichen nach Art. 15 Abs. 1 DSGVO begründet ein Auskunftsschuldverhältnis. In dem Auskunftsschuldverhältnis nach Art. 15 Abs. 1 DSGVO kann der Verantwortliche mit Ablauf der Monatsfrist des Art. 12 Abs. 3 Satz 1 DSGVO gemäß § 286 Abs. 2 Nr. 2 BGB mit der Auskunftserteilung in Verzug geraten, wenn er die Auskunft bis dahin nicht erteilt, so das OLG Düsseldorf mit Beschluss vom 02.12.2024, Az.: 16 W 93/23.

8. Erbrecht umfasst auch Account-Zugang

Erben haben vollen Konto-Zugriff (hier: Instagram-Konto), so das OLG Oldenburg mit Urteil v. 30-12-2024, Az.: 13 U 116/23.

9. Löschrufen contra sonstige Archivierungsinteressen

Erfolgt eine Datenspeicherung über gesetzliche Löschrufen hinaus mit der Begründung der potenziellen Gefahr einer Klage, so muss diese hinreichend bestimmt sein, so das OLG Karlsruhe mit Urteil vom 15-01-2025, Az.: 14 U 150/23.

10. Auskunft kann nicht wegen finanzieller Ansprüche abgelehnt werden

Ein Auskunftsanspruch nach Art. 15 DSGVO kann nicht alleine deshalb abgelehnt werden, weil damit finanzielle Ansprüche verfolgt werden sollen, so das AG Lörrach mit Urteil vom 20.12.2024, Az. 3 C 29/23.

11. Löschobliegenheiten des Verantwortlichen gegenüber Auftragsverarbeiter

Dem datenschutzrechtlich Verantwortlichen obliegt gegenüber dem Auftragsverarbeiter mit Beendigung des Verarbeitungsvertrags eine Kontrollpflicht über die Löschung der beim Verarbeiter angefallenen personenbezogenen Daten, so das OLG Dresden mit Urteil vom 05-11-2024, Az.: 4 U 729/24.

Eine ausreichende Kontrolle liegt nach dem OLG Stuttgart vor, wenn die Löschung durch den Auftragsverarbeiter zugesichert und bestätigt wurde. Ohne weitere Anhaltspunkte darf der Verantwortliche auf ein vertragsgemäßes Verhalten des Auftragsverarbeiters vertrauen. OLG Stuttgart, Hinweisbeschluss von 15.10.2024, Az: 4 U 729/24

12. Materielle Rechtmäßigkeit bei nicht durchgeführter DSFA

Eine nicht durchgeführte Datenschutzfolgenabschätzung (DSFA) hat keine Auswirkungen auf die materielle Rechtmäßigkeit der betroffenen Datenverarbeitung, so das VG Wiesbaden mit Urteil vom 18-12-2024, Az.: 6 K 1563/21.WI.

D. Beschäftigtendatenschutz – Artikel und Urteile

1. Datenverarbeitung im Beschäftigungskontext

Mit Vorabentscheidung vom 19.12.2024, Az: C-65/23 adressierte der EuGH zum einen die Betriebsvertragsparteien und zum anderen den Gesetzgeber.

→ Den Parteien einer Kollektivvereinbarung verbleibt ein Beurteilungsspielraum hinsichtlich der Erforderlichkeit der Datenverarbeitung. Das Ziel der DSGVO – ein hohes Datenschutzniveau der Beschäftigten zu garantieren – darf nicht in unzulässiger Weise beeinträchtigt werden. Kompromisse aus Zweckmäßigkeits- und Wirtschaftlichkeitserwägungen dürfen das Schutzniveau der DSGVO nicht unterschreiten. (Zwingendes Recht).

→ Eine nach Art. 88 Abs. 1 DSGVO erlassene nationale Rechtsvorschrift über die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke von Beschäftigungsverhältnissen muss bewirken, dass ihre Adressaten nicht nur die Anforderungen erfüllen müssen, die sich aus Art. 88 Abs. 2 DSGVO ergeben, sondern auch diejenigen, die sich aus Art. 5, Art. 6 Abs. 1 sowie Art. 9 Abs. 1 und 2 DSGVO ergeben.

2. Digitales Zugangsrecht einer Gewerkschaft zum Unternehmen

Ein Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, der für ihn tarifzuständigen Gewerkschaft die dienstlichen E-Mail-Adressen seiner – bereits vorhandenen und neu hinzukommenden – Arbeitnehmer zum Zweck der Mitgliederwerbung mitzuteilen. Ein solches Begehren kann nicht auf eine von den Gerichten – im Weg der gesetzesvertretenden Rechtsfortbildung – vorzunehmende Ausgestaltung der durch Art. 9 Abs. 3 GG garantierten Koalitionsbetätigungsfreiheit gestützt werden, so das BAG mit Urteil vom 28-01-2025, Az.: 1 AZR 33/24.

3. Anspruch auf Kopie, hier: Protokoll der nicht-öffentlichen Sitzung des Kirchengemeinderats

Das Bundesarbeitsgericht stützt den Anspruch einer Mitarbeiterin auf Kopie eines Protokolls einer Gemeinderatssitzung nicht auf datenschutzrechtliche Normen (DSG-EKD). Vielmehr ergibt sich der Anspruch auf eine Kopie der Daten aus arbeitsrechtlichen Vorschriften, wie die Einsichtnahme in die Personalakte (§ 3 Abs. 5 KAO, § 241 Abs. 2 BGB iVm. Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG). BAG, Urt. v. 17.10.2024, Az.: 8 AZR 42/24 (ECLI:DE:BAG:2024:171024.U.8AZR42.24.0).

4. Entgeltabrechnungen digitale bereitstellen?

Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer bei Zahlung des Arbeitsentgelts eine Abrechnung in Textform zu erteilen (§ 108 GewO). Diese Verpflichtung kann er grundsätzlich auch dadurch erfüllen, dass er die Abrechnung als elektronisches Dokument zum Abruf in ein passwortgeschütztes digitales Mitarbeiterpostfach einstellt. Die in einer Konzernbetriebsvereinbarung geregelte digitale Zurverfügungstellung der Entgeltabrechnungen greift nicht unverhältnismäßig in die Rechte der betroffenen Arbeitnehmer ein. Das BAG entschied nicht abschließend, da bisher keine Feststellungen dazu getroffen worden war, ob Einführung und Betrieb des digitalen Mitarbeiterpostfachs in die Zuständigkeit des Konzernbetriebsrats fallen. BAG, Urt. v. 28.01.2025, Az.: 9 AZR 48/24; Vorinstanz: LAG Nds., Urt. v. 16.01.2024, Az.: 9 Sa 575/23

5. Bewertungsplattform Kununu muss nicht immer Bewertenden-Identität preisgeben

Das OLG Dresden hat mit Urteil vom 17-12-2024, Az.: 4 U 744/24 die Bewertung „schlechtester Arbeitgeber aller Zeiten“ als Ausdruck der Meinungsfreiheit angesehen und in der Folge keine Identitätspreisgabe des Bewertenden gesehen. Aber: Auch bei einem Arbeitgeberbewertungsportal sind die geschützten Interessen eines Arbeitgebers vorrangig, wenn die Bewertung kein Beschäftigungsverhältnis zugrunde liegt. Bereits eine entsprechende Rüge löst Prüfpflichten des Betreibers aus, zu deren Umfang er sich im Rahmen seiner sekundären Darlegungslast zu erklären hat.

6. Vertraulichkeit der Daten des Meldenden zu Arbeitgeberplattform

Online-Plattform für Arbeitgeberbewertungen muss Daten zum Bewertenden nur bedingt preisgeben, so das OLG Bamberg mit Beschluss vom 17-12-2024, Az.: 6W 12/24e.

7. (Kein) Schadensersatz bei versehentlicher Verwendung von Daten ausgeschiedener Mitarbeitenden

Der Arbeitgeber hat nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses einen neuen Werbeflyer drucken und als Beilage zu einer kostenlosen Wochenzeitung verbreitet lassen, der die ausgeschiedene Mitarbeiterin – ohne Foto - mit ihrem Vor- und Nachnamen als telefonische Ansprechpartnerin angab. Auch wenn ein Verstoß gegen die Bestimmungen der DSGVO vorliegt, sieht das LAG Rheinland-Pfalz keinen Datenschutzverstoß. Das Gericht stufte die Ängste und Beeinträchtigungen der Klägerin, wie Verlust des (neuen) Arbeitsplatzes oder Klarstellung gegenüber Anrufern, nicht als Persönlichkeitsverletzung an. LAG Rheinland-Pfalz, Urteil v. 22.08.2024, Az. 5 SLa 66/24

→ Das Urteil zeigt, dass bei Daten ausgeschiedener Mitarbeitenden besondere Sorgfalt geboten ist.

8. Online-Veröffentlichungen von Schmähkritik über Arbeitgeber

Das AG Berlin hat mit Urteil vom 05-12-2024, Az.: 58 Ca 4568/24 Schmähkritik - Formulierungen, wie „tarifwidrig, mitbestimmungsfeindlich und antidemokratisch ... und dadurch den Rechtsruck und den Aufstieg der AfD zu befördern“ - gegenüber dem Arbeitgeber als rechtswidrig angesehen.

E. Kirchlicher Datenschutz

1. Neues DSG-EKD

Das ab dem 01-05-2025 geltende, novellierte DSG-EKD lässt sich nun auch als zusammenhängender Text lesen. – LINK – Und die Begründung zum Gesetz findet sich auch. – LINK –

F. Hinweisgeberschutzgesetz

1. Fehlender Kündigungsschutz für Mitarbeitende (Urteil)

Nicht jeder Hinweis über Verstöße im Unternehmen führt zum Kündigungsschutz. Beruft sich ein Arbeitnehmer auf die Unwirksamkeit einer Kündigung nach dem Hinweisgeberschutzgesetz (§ 36 HinSchG), muss er das Vorliegen einer rechtmäßigen Meldung/Offenlegung sowie einer - zeitlich nachfolgenden - Benachteiligung substantiiert darlegen und ggf. beweisen. LAG Niedersachsen, Ur. v. 11.11.2024, Az.: 7 SLa 306/24

G. Sonstiges

1. KI-Verordnung und KI-Einsatz im Gesundheitswesen

Die GMDS-Arbeitsgruppe „Datenschutz und IT-Sicherheit im Gesundheitswesen“ hat umfassende Informationen zur KI-Verordnung und KI-Einsatz im Gesundheitswesen zusammengestellt. – LINK –

2. Rechtsfragen beim Einsatz von generativer KI in gemeinnützigen Organisationen

Der Paritätische Wohlfahrtsverband hat eine Handreichung zu Rechtsfragen beim Einsatz von KI in gemeinnützigen Organisationen veröffentlicht. – LINK –

3. Künstliche Intelligenz im Personalwesen

Die BITKOM hat einen Leitfaden zur Künstlichen Intelligenz im Personalwesen veröffentlicht. – LINK –

4. Rechts-FAQ: Die KI-Verordnung

Der Hamburger Kollege RA Dr. Bahr hat lesenswerte Rechts-FAQ zur Umsetzung und Beachtung der KI-Verordnung bereitgestellt. – LINK -

5. Generative KI-Modelle

Das BSI hat eine aktualisierte Fassung von „Chancen und Risiken generativer KI-Modelle“ veröffentlicht. – LINK-

6. Leitlinien zu verbotenen KI-Praktiken (Orientierungshilfe)

Die EU-Kommission veröffentlichte Leitlinien mit Beispielen und Erläuterungen zu verbotenen KI-Anwendungen. Eine einheitliche Abgrenzung zwischen verbotener und zulässiger Hochrisiko-KI soll durch die Leitlinien unterstützt werden. - LINK -

7. Digitalisierung im Rettungsdienst

Das BSI hat zwei Studien zur Digitalisierung im Rettungsdienst veröffentlicht. – LINK -

8. Aufbewahrungsfrist von Buchungsbelegen reduziert

Die Aufbewahrungspflicht von Buchungsbelegen wurde von 10 auf 8 Jahre reduziert, § 147 Abs. 3 AO.

9. Datenschutz im Praxisalltag – Initiative „Mit Sicherheit gut behandelt“

Praxistipps für Ärztinnen, Ärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, um Datenschutz in ihrem Praxisalltag umzusetzen. Die Initiative „Mit Sicherheit gut behandelt“ veröffentlicht auf ihrer Webseite monatlich bedarfsgerecht Tipps. Insgesamt sind zwölf Praxistipps geplant. – LINK -

H. Selbsttests/Sonstiges

1. Neue Videos Reihe: „Deepfakes und Extremismus“

Im klicksafe Expert*innen-Talk zum Thema „Deepfakes und Extremismus“ spricht Dr. Bernd Zywiets über Deepfakes, wie sie erkannt und eingesetzt werden können. Die Videoreihe bietet leicht verständliche Informationen für alle Altersgruppen. Dr. Bernd Zywiets ist Leiter des Bereichs Politischer Extremismus bei jugendschutz.net. – LINK -

2. Recherche zu vernetzten Autos

Im Rahmen einer Recherche hat netzpolitik.org insgesamt Datensätze aus Fahrzeugen von Mercedes-Benz, Volkswagen und BMW erhalten und ausgewertet. Schon ein erster Blick auf die zugesandten Daten zeigt ein grundsätzliches Problem moderner Autos: Was einst eine simple Gurtwarnleuchte war, gibt heute Auskunft darüber, wie das Auto genutzt wird und wie viele Personen mitfahren. Denn bei den

Gurtwarnleuchten steckt nicht nur ein Sensor im Gurtverschluss, sondern auch im Sitz. Und dieser Sensor lässt zum Beispiel Rückschlüsse auf die Anzahl der Beifahrenden zu. - LINK -

3. Risikobewertung Digital Service Act

Große Online-Plattformen sind nach den Regelungen des Digital Services Acts verpflichtet, Risikobewertungsberichte über systemische Risiken anzufertigen. AlgorithmWatch stellte bei einer ersten Prüfung der Risikobewertungsberichte fest, dass die Bewertung oberflächlich erfolgte, die externen Prüfungen lückenhaft sind, die Berichte veraltet sind und Unklarheiten bezüglich der Einbeziehung Betroffener bestehen. - LINK -

4. Grundrechteabwägung KI-Verordnung

Die KI-VO führt die sogenannte "Grundrechte-Folgenabschätzung" ein. Vor Inbetriebnahme einer Hochrisiko-KI ist dies durchzuführen (Art. 27 KI-VO). Die CEDPO (*Europ. Dachverband von Datenschutzorganisationen*) hat sich mit dieser neuen Verpflichtung aus der KI-VO beschäftigt. In einem Kurzpapier ist festgehalten, was unter einer Grundrechte-Folgenabschätzung zu verstehen ist, wann und durch wen eine solche zu erfolgen hat und wie diese mit DSFA zusammenhängen. – LINK -

5. Abgrenzung Einsichtsfähigkeit Minderjähriger und Nachteil für das Wohl des Kindes

In Verfahren, welche die Genehmigung einer freiheitsentziehenden Unterbringung eines Kindes betreffen, ist das eingeholte Sachverständigengutachten mit seinem vollen Wortlaut dem betroffenen Kind grundsätzlich rechtzeitig vor dem Anhörungstermin zu überlassen. Voraussetzung ist die Vollendung des 14. Lebensjahrs.

Von der Bekanntgabe des Sachverständigengutachtens kann abgesehen werden, wenn Nachteile für die Entwicklung, Erziehung oder Gesundheit des Kindes zu befürchten sind. Dem betroffenen Kind ist dann jedoch der Inhalt des Gutachtens, entsprechend des Alters und des Entwicklungsstandes mitzuteilen (BGH, Beschl. vom 6.11.2024 (XII ZB 368/24))

Sind die Inhalte von Links nicht aufrufbar und ist ein Link mit einem Zeilenumbruch dargestellt, kann durch Entfernen des Trennzeichens die Linkfunktion aktiviert werden. Keine Haftung für Vollständigkeit und Richtigkeit der Inhalte! Abmeldung des Newsletters jederzeit durch eine Rückmeldung per Email, Post oder Telefon.